



Eheleute Annette und Thomas Rettig

Grüne Straße 7

39326 Loitsche -Heinrichsberg

Natur- und Umweltamt  
SG Naturschutz und Forsten

Ihr Zeichen / Nachricht vom:  
26.02.2021

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
07/2021- 70.30.09

Datum:  
10.03.2021

Sachbearbeiter/in:  
Frau Stellmach

Haus / Raum:  
E2-113.0

Telefon / Telefax:  
03904 7240-4133  
03904 7240-4102

E-Mail:  
annegret.stellmach@  
landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:  
Bornsche Straße 2  
39340 Haldensleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:  
landratsamt@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen** nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur

**Sprechzeiten:**  
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

**Bankverbindungen:**  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300 300  
3002

Deutsche Kreditbank  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000  
7637 63

### **Ihr Antrag auf Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz**

Sehr geehrte Frau Rettig, sehr geehrter Herr Rettig,

Ihr o. a. Antrag vom 26.02.2021 ist in der unteren Naturschutzbehörde am 03.03.2021 eingegangen.

Nach Prüfung Ihres Anliegens teile ich Ihnen folgendes mit:

Die gesetzlichen Grundlagen sehen es nicht vor, dass die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eines Dritten tätig werden muss, um einen geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG auszuweisen. Die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt durch Satzung der Gemeinde (im bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB) oder durch Verordnung (des Landkreises). Ein solches Ausweisungsverfahren umfasst auch die Beteiligung der Öffentlichkeit und der direkt betroffenen Personen.

Sie sind nicht Eigentümer des betreffenden Flurstücks 1442, Flur 3, Gemarkung Loitsche.

Die Gemeinde (im Falle der Ausweisung durch Satzung) oder die zuständige Behörde (in diesem Fall die untere Naturschutzbehörde / Landkreis Börde) müssen den Eigentümer des Grundstückes anhören und in dem Ausweisungsverfahren prüfen, ob die öffentlichen Interessen, die für die Ausweisung eines GLB sprechen, gegenüber Ihren Interessen als indirekten Betroffenen Vorrang haben. Die öffentlichen Interessen sind i. W. in § 29 Abs. (1) Nr. 1. bis 4. des Bundesnaturschutzgesetzes schon eingegrenzt.

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung hebt sich der zwischen Ihnen dem Eigentümer des o. a. Flurstücks, dem strittigen Teil der Landschaft, nicht in solcher Weise von anderen Teilen der Landschaft ab, dass eine Ausweisung dieses Landschaftsbestandteils als geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne des § 29 BNatSchG gerechtfertigt sein würde.

Unsere Behörde wird nach derzeitiger Einschätzung kein Verfahren zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils eröffnen.

Der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg steht es frei, dieses strittige Objekt per Satzung als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen. Zwar spricht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde derzeit nichts dafür, dass die Gemeinde dies tun müsste oder sollte, jedoch ist die Gemeinde in dieser Hinsicht frei in Ihrer Entscheidung und weder an Weisung noch Rat der Naturschutzbehörde gebunden.

Insofern allerdings bestätigt die untere Naturschutzbehörde die Einschätzung des Herrn K. Sett vom BUND, dass es sich bei der Ablagerung von Totholz um kein Biotop i. S. des § 30 BNatSchG handelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



A. Stellmach  
Sachbearbeiterin